



Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Markus Lauener, Präsident
Hofen 1480
9614 Libingen
Tel: 052 378 23 58
info@funkstrahlung.ch
www.funkstrahlung.ch

An
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Lärm und NIS
3003 Bern

per E-Mail
nis@bafu.admin.ch

Libingen, 6. Januar 2015

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme bezüglich der geplanten Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) und nehmen diese mit nachfolgender Eingabe fristgerecht an.

Zusammenfassung

Die zuständigen Bundesämter und der Bundesrat wollen die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) im Zusammenhang mit den Regelungen für Hochspannungsleitungen ändern. Viele der mehr als siebenzig Jahre alten, maroden Hochspannungsleitungen sollten längst saniert werden, damit sie den Anforderungen an die neue Energiestrategie gerecht werden. Aufgrund der bestehenden Verordnung müsste dies gemäss mehreren aktuellen Bundesgerichtsentscheiden streckenweise auch mit einer Erdverkabelung der alten Leitungen geschehen. Der Industrie ist diese Massnahme - trotz besseren Wissens - offensichtlich zu kostspielig. Es scheint ihr im Sinne kurzfristiger Gewinne im Stromhandel deshalb einfacher zu sein, die massgebliche Verordnung so zu ändern, dass sich alte Leitungen sukzessive über viele Jahre hinweg laufend ausbauen lassen, ohne die Grenzwerte, wie sie für Neuanlagen gelten, einhalten zu müssen. Die vom Umweltschutzgesetz vorgesehene Sanierungspflicht soll damit umgangen werden. Besonders irritierend ist der Umstand, dass die **Erdverkabelung** explizit ausgenommen werden soll, obwohl dies die wirksamste Massnahme zur Reduzierung von nichtionisierender Strahlung (NIS), der Vermeidung von hohen Übertragungsverlusten und der Schonung des Landschaftsbildes ist. Die Vorlage stellt zweifelsfrei eine **Lex Swissgrid** dar.

Eine verantwortungsbewusste Revision der Verordnung über nichtionisierende Strahlung müsste aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnislage die Vorschriften verschärfen, aber sicher nicht aufweichen. Die internationale **Bioinitiative** hat dazu umfassende industrieunabhängige Richtlinien ausgearbeitet, die von den zuständigen Bundesämtern allerdings systematisch ignoriert werden. Auffallend ist zudem, dass innert kürzester

Seite 1/8

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA - Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuWE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis

www.funkstrahlung.ch - info@funkstrahlung.ch

Zeit und unkoordiniert von unterschiedlichen Departementen gleich drei Vorstösse für neue Regelungen bezüglich NIS vorgelegt wurden. Alle zielen darauf ab, die aktuellen Grenzwertregelungen aufzuweichen. Es entsteht der Eindruck, dass vor lauter Druck von Seiten der Industrielobby nur noch willig deren Textvorgaben eins-zu-eins in Vernehmlassungen geschickt werden, ohne selber Verordnungstexte auf der Basis einer transparenten und seriösen Risikoanalyse auszuarbeiten. Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein stellt deshalb folgende Anträge:

- Der vorliegende Revisionsvorschlag zur NISV ist gänzlich abzulehnen.
- Statt der Empfehlungen des interessengebundenen Privatvereins ICNIRP sollen die Empfehlungen der internationalen Bioinitiative berücksichtigt werden.
- Es ist eine verbindliche Übergangsfrist von 20 Jahren für die Sanierung von alten Hochspannungsanlagen vorzuschreiben.
- Tiere und Pflanzen sind in der NISV analog den Regelungen für Menschen zu schützen.
- Die Prüfung der Erdverkabelung und einer schonenden Linienführung bzw. Standortwahl ist sowohl für Neu- wie auch für Altanlagen explizit vorzuschreiben.

Vorbemerkungen zur Verordnung über nichtionisierende Strahlung (NISV)

Die NISV ist zwischenzeitlich fünfzehn Jahre alt. Die darin festgelegten Grenzwerte für Funksender und Hochspannungsanlagen basieren nachweislich auf unzulänglichen wissenschaftlichen Grundlagen. Diese Grundlagen stammen von einem durch die Industrie initiierten Verein mit der anmassenden Bezeichnung Internationale Kommission für den Schutz vor Nicht-Ionisierender Strahlung (ICNIRP). Dieser private Kleinstverein mit lediglich vierzehn Mitgliedern hat seinen Sitz in München und kein Land und keine Regierungsorganisation ist in der Lage, eigene Vertreter als Mitglieder in diesen Verein zu delegieren.

Die ICNIRP-Mitglieder, welche sich hauptsächlich aus Nicht-Medizinern bzw. Physikern und Elektrotechnikern zusammensetzen, berücksichtigen laut selbst erklärter Einschränkung nur die thermische Wirkung und akute Muskelreizungen von nichtionisierender Strahlung. Die seit den 1930er Jahren wissenschaftlich dokumentierten biologischen Wirkungen dieser Strahlungsart werden trotz besseren Wissens konsequent ausgeblendet und von einzelnen ICNIRP-Exponenten sogar dogmatisch in Abrede gestellt.

Der Bundesrat hat 1999/2000 diese unzulänglichen ICNIRP-Empfehlungen als Immissionsgrenzwerte in die NISV übernommen. Damals war man sich allerdings der Unzulänglichkeit dieser Immissionsgrenzwerte bereits bewusst¹. Unter dem zentralen Aspekt des vom Umweltschutzgesetz (USG) vorgeschriebenen Vorsorgeprinzips hat man deshalb sogenannte Anlagegrenzwerte für Orte mit empfindlicher Nutzung definiert. Dazu wurden die unzulänglichen Immissionsgrenzwerte einfach um den Faktor Zehn reduziert. Falls wissenschaftliche Grundlagen zu diesem Reduktionsfaktor führten, sind sie von den zuständigen Bundesämtern nicht überprüfbar dokumentiert worden. Diese tieferen Anlagegrenzwerte schützen demzufolge etwas besser vor Erwärmung von Gewebe als es die Immissionsgrenzwerte tun, vor schädlichen biologischen Wirkungen schützen sie hingegen nicht. Ausserdem dürfen Hochspannungsanlagen bis zum Zeitpunkt ihrer Sanierung diese Anlagegrenzwerte sogar überschreiten. Das Umweltschutzgesetz (Art. 16) sieht hingegen klar vor, dass Anlagen, die den Normen und gesetzlichen Anforderungen nicht oder nicht mehr genügen, zu sanieren sind.

¹ vgl. Anhang 1: Auszug (Ziff 32) aus dem Kommentar zur NISV, 23 Dezember 1999

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigahertz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; AssociazioneTerritoriVivibili; ARA – AssociationRomande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB -Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis

Die wissenschaftliche Forschung ist in den vergangenen Jahren in diesem Bereich rasch vorangeschritten. Trotz zahlreicher nachweislicher Einflussnahme der Industrie auf diese Forschungstätigkeit liegen inzwischen mehrere tausend Studien im In- und Ausland vor, welche biologische Wirkungen von nichtionisierender Strahlung zweifelsfrei belegen. Es treten nachweislich biologische Effekte und Schäden bei Menschen, Tieren und Pflanzen weit unterhalb der geltenden Immissions- und Anlagegrenzwerte auf. Diese Tatsache wird lediglich noch von Wissenschaftskreisen² mit Interessenbindungen fahrlässig relativiert oder gänzlich bestritten.

Den zuständigen Bundesämtern sind diese Fakten bekannt, zumal sie von unserem Verband anlässlich anderer Vernehmlassungsverfahren aber auch über Rechtsmittelverfahren unserer Mitglieder gegen geplante NIS-emittierende Anlagen jeweils industrieunabhängig und schriftlich über den aktuellen Stand der Forschung informiert werden. Vor diesem Hintergrund ist es für uns völlig unverständlich, dass diese Bundesämter trotz besseren Wissens um die hohen gesundheitlichen Risiken dem Bundesrat allen Ernstes eine Verordnungsrevision vorlegen können, die eine Erhöhung der Anlagegrenzwerte für bestehende Hochspannungsanlagen vorsieht und die Sanierungspflicht für Altanlagen in eine unbestimmte Zukunft verschiebt.

Aus systematischer Sicht fällt auf, dass in den vergangenen Monaten gleich mehrere Vorlagen betreffend NIS von verschiedenen Departementen und Bundesämtern in die öffentliche Vernehmlassung geschickt wurden. Neben der aktuellen Vernehmlassungsvorlage zur NISV seien als Beispiele die Vorlage zur „Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)“ und die Vorlage zum „Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)“ erwähnt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch noch der geplante Bericht zum Postulat Noser über „Zukunftstaugliche Mobilfunknetze“. Es stellt sich die Frage, ob die zuständigen Bundesräte sich dem industrie-initiierten NIS-Chaos in ihren Departementen bewusst sind.

Unabhängige wissenschaftliche Grundlagen für die NISV

In den fünfzehn Jahren seit der Einführung der NISV hat die wissenschaftliche Forschung in tausenden von Studien die negativen biologischen Wirkungen und gesundheitlichen Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung nachgewiesen. Besonders im Bereich von Hochspannungsleitungen ist das Leukämierisiko für Kinder bereits bei einer Langzeitbelastung von 0.1 Mikrottesla (μT) nachgewiesen. Neue Leitungen dürfen Orte mit empfindlicher Nutzung (Wohn- und Arbeitsplätze) hingegen mit 1 Mikrottesla verantwortungslos belasten, alte Leitungen emittieren oft noch mehr und werden nicht saniert.

Die Emissionen von Mobilfunkantennen werden als Feldstärke in Volt pro Meter (V/m) angegeben; eine Antennenanlage darf Wohn- und Arbeitsplätze mit höchstens 6V/m belasten, nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wird allerdings ein medizinischer Vorsorgewert von 0.6V/m oder noch weniger empfohlen. Die maximalen Immissionsgrenzwerte für Mobilfunkanlagen liegen sogar bei absolut fahrlässigen 61 V/m.

Wie einleitend erwähnt, basieren die geltenden Grenzwerte für NIS auf unzulänglichen Grundlagen, die der von der Industrie in den 1990er Jahren initiierte Verein ICNIRP ausgearbeitet und der WHO untergeschoben³ hatte. Die zuständigen Bundesämter und der Bundesrat stützen sich bei der Grenzwertdefinition ausschliesslich auf die

² Dazu zählt der erwähnte Privatverein ICNIRP und dessen Mitglieder, aber beispielsweise auch die Gruppe des ehemaligen Lehrers und Umwelttechnikers Dr. Martin Röösl am Institut für Tropen- und Public-Health der Universität Basel. Der Bundesrat stützt sich bei der Festlegung von NIS-Grenzwerten regelmässig in fahrlässiger Weise auf Empfehlungen unter der Verantwortung dieses Fachmannes ab, der weder Medizin, noch Biologie oder zumindest Physik oder Elektrotechnik studiert hat. Zum Kreis der interessengebundenen Organisationen zählt selbstverständlich auch die an der ETH eingemietete private Forschungsstiftung Strom und Mobilkommunikation, die unter vollständiger finanzieller Kontrolle der Mobilfunk- und Stromindustrie steht.

³ Vgl. Anhang 2: Woher kommen unsere Mobilfunk-Grenzwerte? Sonderdruck aus der Bürgerwelle-Mitgliederzeitung, Ausgabe 2/2010

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigahertz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA - Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis

Vorgaben dieses interessen gebundenen Privatvereins mit lediglich 14 Mitgliedern. Dabei gibt es seit Jahren Empfehlungen der **internationalen Bioinitiative** hinsichtlich der vorsorgeorientierten Festlegung von Grenzwerten für NIS. Die Bioinitiative ist eine international breit abgestützte und zweifelsfrei industrieunabhängige Vereinigung von bestens qualifizierten Wissenschaftlern. Die zuständigen Bundesämter und der Bundesrat konnten bis heute keine plausible Erklärung dafür liefern, weshalb sie die umfassenden Arbeiten⁴ der Bioinitiative systematisch bei der Beurteilung der aktuellen NIS-Situation ausklammern.

Die Europäische Umweltagentur - bei der auch die Schweiz Mitglied ist - warnt in einem aktuellen Bericht⁵ ebenfalls vor den Risiken von NIS und empfiehlt allen Mitgliedstaaten eine Überprüfung der nationalen Grenzwertregelungen. Die zuständigen Bundesämter und der Bundesrat mögen sich auch an diesen Empfehlungen orientieren.

Antrag 1: Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein beantragt, den Revisionsvorschlag zur NISV wegen grundsätzlicher Mängel gänzlich abzulehnen.

Antrag 2: Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein beantragt, dass die zuständigen Bundesämter anzuweisen sind, sich bei allen zukünftigen Vorlagen und Empfehlungen betreffend NIS auf die Empfehlungen der Bioinitiative abzustützen. Der Privatverein ICNIRP und dessen Empfehlungen an WHO und Regierungen sind als interessen gebunden und damit irrelevant zu taxieren.

Übergangsfristen für die Sanierung von Hochspannungsleitungen

Auch alte Anlagen müssten gemäss Umweltschutzgesetz den heute geltenden Anlagegrenzwert von 1 Mikrottesla an Orten mit empfindlicher Nutzung einhalten. Nach wie vor haben es die zuständigen Bundesämter und der Bundesrat allerdings unterlassen, diese Sanierungspflicht zu konkretisieren und zumindest eine klare Übergangszeit festzulegen. Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf würde es sogar ermöglicht, dass Altanlagen den Grenzwert auf Jahrzehnte hinaus weiterhin überschreiten dürften. Weit störender ist jedoch der Umstand, dass sogar bei massiven Umbauten an Hochspannungsleitungen keine Sanierungsmassnahmen im Hinblick auf die Einhaltung des Grenzwertes getroffen werden müssten.

Nachdem erwiesen ist, dass der Grenzwert von 1 Mikrottesla nicht ausreichend vor gesundheitlichen Langzeitschäden schützt, halten wir es für grobfahrlässig, wenn die zuständigen Bundesbehörden und der Bundesrat trotz besseren Wissens alte Hochspannungsanlagen nicht endlich sanieren lassen wollen. Im Lichte der beschlossenen Energiewende ist dieses Verhalten erst recht nicht nachvollziehbar. Es ist schon lange nachgewiesen, dass alte Hochspannungsleitungen sehr hohe Leitungsverluste aufweisen. Bei einer (eher theoretischen) Verlegung aller Hochspannungsleitungen in den Boden würde derart viel Energie eingespart werden, dass man in der Schweiz auf die Produktionsmenge eines Atomkraftwerkes verzichten könnte. Wenn es der Bundesrat mit der Energiewende tatsächlich ernst meint, wäre es nichts anderes als konsequent, wenn er bei Hochspannungsanlagen systematisch auf eine Erdverkabelung setzen würde. Das wäre energieeffizienter und kostengünstiger als die Subventionierung von neuen Kraftwerksprojekten.

Antrag 3: Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein beantragt, dass ein gegebenenfalls überarbeiteter Revisionsvorschlag eine verbindliche Übergangsfrist von 20 Jahren für die Sanierung von alten Hochspannungsanlagen vorschreibt, damit auch diese den vorgeschriebenen Anlagegrenzwert einhalten.

⁴ vgl. Anhang 3: Bioinitiative Report 2012, A Rationale for Biologically-based Exposure Standards for Low-Intensity Electromagnetic Radiation, <http://www.bioinitiative.org>

⁵ vgl. Anhang 4: Late lessons from early warnings: science, precaution, innovation. European Environment Agency, EEA Report No 1/2013, <http://www.eea.europa.eu>

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigahertz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA - Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis

Schutz von Tieren und Pflanzen in der NISV berücksichtigen

Gemäss Umweltschutzgesetz (USG, Art. 1) sind neben Menschen auch Tiere und Pflanzen vorsorglich zu schützen. Die NISV bezieht sich hingegen ausschliesslich auf den Schutz von Menschen (Art. 1). Dieser Umstand ist nicht gesetzeskonform und sollte bei einer geplanten Revision auf jeden Fall behoben werden. Beispielsweise sollten Ställe, ständige Weiden, räumlich begrenzte Biotope und Nutzpflanzungen etc. als Orte mit empfindlicher Nutzung gelten, an denen die Anlagegrenzwerte ebenfalls einzuhalten sind. Es liegen zahlreiche industrieunabhängige Studien vor, die eine nachhaltige Schädigung von Fauna und Flora belegen. Diese werden vom beigezogenen Fachberater⁶ der zuständigen Bundesämter - mangels formaler Fachqualifikation - allerdings nicht berücksichtigt. Wer hat den dubiosen Auftrag an diesen Fachberater formuliert und wie sieht der genaue Wortlaut aus? Jedenfalls klammert die gegenwärtige Fassung der NISV Pflanzen und Tiere unzulässigerweise aus. Wenn man als zuständiges Bundesamt wieder einen Rest an Glaubwürdigkeit erlangen will, gilt es diesen gesetzeswidrigen Zustand endlich zu beseitigen.

Antrag 4: Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein beantragt, dass die NISV so zu ergänzen ist, dass sie den gesetzlich vorgeschriebenen Schutz von Tieren und Pflanzen, analog den Regelungen für Menschen, Rechnung trägt.

Die Vorlage führt zu Rechtsunsicherheit und ist fortschrittshemmend

Die Industrie, resp. die Stromkonzerne haben die neueste Entwicklung verschlafen und setzen immer noch auf Freileitungen anstatt auf die ökologisch und ökonomisch viel sinnvollere Erdverkabelung. Weil aber neue und sanierte Leitungen für die Einhaltung der gelten NISV meist eine Erdverkabelung benötigen würden, soll die NISV so angepasst werden, dass die Behörden fortlaufend in einem weiten Ermessensspielraum Ausnahmen bewilligen können und so der Anlagegrenzwert nicht eingehalten werden muss. Es wird bewusst mit Gummibegriffen⁷ gearbeitet, damit nachträglich ein möglichst hoher Ermessensspielraum für die Behörden statt Rechtssicherheit geschaffen wird.

Bei der Bewilligung von geänderten Hochspannungsanlagen sollen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen werden, die „*technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind*“ (Anhang 1, Ziff. 17, Abs. 2a). Diese Vorgabe ist nachvollziehbar, zumal in mehreren Bundesgerichtverfahren von Expertenseite dargelegt wurde, dass auch eine Erdverkabelung technisch und betrieblich möglich und insbesondere wirtschaftlich tragbar ist (BGE 1C_129 / 2012).

Ausgerechnet die Pflicht zur Prüfung der Erdverkabelung soll gemäss dem neuen Verordnungstext allerdings explizit ausgeschlossen werden (Anhang 1, Ziff. 17, Abs. 2b). Auch die Pflicht zur Prüfung einer verträglicheren Leitungsführung bzw. eines anderen Standortes soll ausgeschlossen werden. Diese Vorgabe halten wir für absurd und fortschrittshemmend, weil sie auf den Erhalt eines überholten Technologiemonopols abzielt und zweifelsfrei dazu führt, dass die Gesundheit der Bevölkerung geschädigt wird.

⁶ Damit ist der vorgängig erwähnte ehemalige Lehrer und Umwelttechniker Dr. Martin Rösli gemeint.

⁷ Beispielsweise in Anhang 1, Ziff. 12 Abs. 3: "...wenn Massnahmen getroffen werden, welche die Überschreitung des Anlagegrenzwertes insgesamt minimieren..." „Minimieren“ ist hier ein dehnbarer Begriff mit viel Ermessensspielraum, der in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führt.

Alte Anlagen sollen zudem so lang als geänderte Anlagen gelten, bis der letzte alte Teil ersetzt ist (Ziff. 12, Abs. 8). Alte Anlagen können damit schrittweise erneuert werden, inklusive einer Erhöhung der Kapazität und der damit verbundenen NIS-Emissionen und trotzdem noch für Jahrzehnte von den Ausnahmerebedingungen für geänderte Altanlagen profitieren.

bisher	neu
<p>Geänderte Anlage: NISV, Anhang 1, Ziffer 17</p> <p><i>Wird eine alte Anlage geändert, bewilligt die Behörde Ausnahmen von den Anforderungen nach Artikel 9 Abs.1, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 15 Absatz 2 erfüllt sind. Art 9¹ Wird eine alte Anlage im Sinne von Anhang 1 geändert, so müssen im massgebenden Betriebszustand folgende Anforderungen erfüllt sein:</i></p> <p><i>a. An Orten mit empfindlicher Nutzung, bei denen vor der Änderung der Anlagegrenzwert überschritten war, darf die magnetische Flussdichte beziehungsweise die elektrische Feldstärke nicht zunehmen.</i></p> <p><i>b. An den anderen Orten mit empfindlicher Nutzung darf der Anlagegrenzwert nach Anhang 1 (nicht überschritten werden).</i></p>	<p>Geänderte Anlagen: NISV, Anhang 1, Ziffer 17</p> <p>¹ <i>Geänderte alte Anlagen müssen im massgebenden Betriebszustand an Orten mit empfindlicher Nutzung den Anlagegrenzwert einhalten.</i></p> <p>² <i>Der Anlagegrenzwert darf überschritten werden, wenn der Inhaber der Anlage nachweist, dass:</i></p> <p><i>a. die Phasenbelegung, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, optimiert ist; und</i></p> <p><i>b. alle Massnahmen nach Ziffer 15 Absatz 2 Buchstabe b, mit Ausnahme eines andern Standortes oder der Verkabelung, getroffen wurden.</i></p> <p>³ <i>Die Massnahmen nach Absatz 2 sind so auszuführen, dass im massgebenden Betriebszustand das Ausmass der Überschreitung des Anlagegrenzwerts an den Orten mit empfindlicher Nutzung insgesamt minimiert wird.</i></p>
<p>NISV, Anhang 1, Ziffer 15 Abs. 2,²</p> <p><i>Die Behörde bewilligt Ausnahmen, wenn der Inhaber der Anlage nachweist, dass:</i></p> <p><i>a. die Phasenbelegung, [...] optimiert ist [...] und</i></p> <p><i>b. alle anderen Massnahmen zur Begrenzung der Strahlung, wie ein anderer Standort, eine andere Leiteranordnung, die Verkabelung oder Abschirmungen, die technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind, getroffen wurden.</i></p>	<p>NISV, Anhang 1, Ziffer 12, Abs. 8</p> <p>⁸ <i>Bei einer alten Anlage, die mehrere Leitungen umfasst, gelten der Ersatz einer Leitung durch eine Leitung gleicher Technologie oder der Rückbau einer Leitung als Änderung der Anlage, soweit dabei nicht der letzte alte Anlageteil ersetzt oder rückgebaut wird.</i></p>

Die vorgeschlagene Änderung der NISV würde es den Leitungsbetreibern erlauben, selbst bei massiven Änderungen bestehender Leitungen den Grenzwert von 1 Mikrottesla nicht einhalten zu müssen, auch wenn dies mit einer Verschiebung der Leitung oder mit einer Erdverkabelung möglich wäre. Gemäss gegenwärtiger gesetzlicher Regelung, muss der Leitungsbauer bei massiven Änderungen an der Anlage den aktuell geltenden Grenzwert auf jeden Fall einhalten und gegebenenfalls die Linienführung bzw. den Standort anpassen oder die Erdverkabelung wählen (BGE 1C_129/2012).

Antrag 5: Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein beantragt, dass eine überarbeitete Vorlage explizit die Prüfung der Erdverkabelung und eine schonende Linienführung bzw. Standortwahl für Neu- wie auch für Altanlagen vorschreibt.

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigahertz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; AssociazioneTerritoriVivibili; ARA – AssociationRomande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB -Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis

Was müsste eine Revision der NISV bewirken?

Eine Revision der 15-jährigen NISV wäre durchaus angebracht. Um die Auswirkungen der nichtionisierenden Strahlung auf Mensch, Tier und Umwelt auf ein gesundheitsverträgliches Mass zu senken, müsste sie aber einige wesentliche Verbesserungen beinhalten. So zum Beispiel und nicht abschliessend,

- a. dass die Grenzwerte gemäss den Empfehlungen der Bioinitiative und anderer industrieunabhängiger Organisationen gesenkt und ausnahmslos überall eingehalten werden;
- b. dass auch alte Anlagen gemäss dem Umweltschutzgesetz innert vorgegebener Frist saniert werden;
- c. dass bei jeglicher Änderung einer Anlage die Grenzwerte eingehalten werden müssen und keine Ausnahmen bewilligt werden;
- d. dass für Hochspannungsleitungen immer die Erdverkabelung vorgezogen wird und Freileitungen nur in begründeten Einzelfällen bewilligt werden;
- e. dass Pflanzen, Tiere und insbesondere Nutztiere den gleichen Schutz erhalten wie Menschen;
- f. dass die Aussen- und Innenraumversorgung mit Mobilfunk systematisch getrennt wird;
- g. dass die monopolistischen Vorgaben der METAS an die Akkreditierung von Messtechnikern endlich liberalisiert werden (vgl. Art. 12 Abs.2bis und Art.14 Abs.2bis);
- h. dass sich die zuständigen Bundesämter für ihre Umweltbeobachtungen und –Informationen auf unterschiedliche unabhängige Quellen aus Praxis und Forschung abstützen (vgl. Art. 19b, Abs.2).

Zusammenfassung unserer Anträge

Wir fassen unsere Anträge übersichtshalber wie folgt zusammen:

Antrag 1: Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein beantragt, den Revisionsvorschlag zur NISV wegen grundsätzlicher Mängel gänzlich abzulehnen.

Antrag 2: Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein beantragt, dass die zuständigen Bundesämter anzuweisen sind, sich bei allen zukünftigen Vorlagen und Empfehlungen betreffend NIS auf die Empfehlungen der Bioinitiative abzustützen. Der Privatverein ICNIRP und dessen Empfehlungen an WHO und Regierungen sind als interessengebunden und damit irrelevant zu taxieren.

Antrag 3: Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein beantragt, dass ein gegebenenfalls überarbeiteter Revisionsvorschlag eine verbindliche Übergangsfrist von 20 Jahren für die Sanierung von alten Hochspannungsanlagen vorschreibt, damit auch diese den vorgeschriebenen Anlagegrenzwert einhalten.

Antrag 4: Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein beantragt, dass die NISV so zu ergänzen ist, dass sie den gesetzlich vorgeschriebenen Schutz von Tieren und Pflanzen, analog den Regelungen für Menschen, Rechnung trägt.

Antrag 5: Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein beantragt, dass eine überarbeitete Vorlage explizit die Prüfung der Erdverkabelung und eine schonende Linienführung bzw. Standortwahl für Neu- wie auch für Altanlagen vorschreibt.

Abschliessende Würdigung

Wie schon erwähnt, würde die vorgeschlagene Gesetzesänderung einer massiven Verschlechterung des heutigen Zustandes entsprechen, da die Erdverkabelung mit der Ordnungsänderung explizit ausgeschlossen würde. Gerade Erdverkabelung wäre unter dem Gesichtspunkt des Energiesparens sinnvoll. Bei einer 132kV Freileitung würde eine Erdverkabelung so viel an Transportverlusten einsparen, dass sich die Erdverkabelung bereits innerhalb von etwa 40 Jahren amortisieren würde.

Es ist offensichtlich, dass mit der vorgeschlagenen Änderung der NISV die rechtsgültigen Bundesgerichtsentscheide 1C_129/2012, 1A.184/2003 und 1C_172/2011 umgangen werden sollen.

Wir empfinden den vorliegenden Revisionstext als Schlag ins Gesicht von Demokratie und Rechtsprechung. Der windige Text stammt unseres Erachtens direkt aus der Feder der Swissgrid AG und deren Helferschaft in Bund und Kantonen. Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Änderung der NISV ist das Unterlaufen der erwähnten Bundesgerichtsentscheide und die definitive Aushebelung der Umweltschutzgesetzgebung, die eine Sanierungspflicht zur Einhaltung der geltenden Grenzwerte vorsieht. Dieser Umstand wird dadurch bestätigt, dass die Vorlage übereilt und völlig unkoordiniert von anderen laufenden Gesetzesänderungen (NISSG, MuSchV, PO Noser) im Eilverfahren durchgepeitscht werden soll. Es ist deshalb gerechtfertigt, von einer eigentlichen **Lex Swissgrid** zu sprechen.

Wir können der vorgeschlagenen Änderung der NISV auf keinen Fall zustimmen. Wir bemängeln auch den suggestiven Ton aller Dokumente zur Vernehmlassung, die eine „alles wird besser“ Information vorgaukelt. Hier scheinen die Verfasser auf mangelnde Fachkenntnis des Parlaments zu hoffen. Wir lehnen den vorliegenden Revisionsvorschlag zur NISV gemäss unseren Anträgen vollumfänglich ab.

Mit freundlichen Grüssen



Markus Lauener, Präsident



Andrea Klingler, Aktuarin

- Anhang 1: Auszug (Ziff 32) aus dem Kommentar zur NISV, 23. Dezember 1999, der ganze erläuternde Bericht wäre unter der folgenden Adresse downloadbar:
http://www.bafu.admin.ch/elektrosmog/01100/01101/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1ac y4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDe4R7fGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--
- Anhang 2: Woher kommen unsere Mobilfunk-Grenzwerte? Sonderdruck aus der Bürgerwelle-Mitgliederzeitung, Ausgabe 2/2010, http://www.buergerwelle.de/de/assets/files/MF_05.11_Sonderdruck_Grenzwerte_2-2010.pdf
- Anhang 3: Bioinitiative Report 2012, A Rationale for Biologically-based Exposure Standards for Low-Intensity Electromagnetic Radiation, <http://www.bioinitiative.org>
- Anhang 4: Late lessons from early warnings: science, precaution, innovation. European Environment Agency, EEA Report No 1/2013, <http://www.eea.europa.eu/publications/late-lessons-2/late-lessons-2-full-report/late-lessons-from-early-warnings>